

Kanton Zug
Direktion des Innern

Eingereicht per E-Mail an info.dis@zg.ch

Bern, 02. Februar 2022

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG)

Sehr geehrter Regierungsrat Hostettler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen hiermit unsere Rückmeldungen betreffend der Teilrevision des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG).

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeganimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit in der Schweiz betreffen die Soziale Arbeit als Disziplin, ihre Themen sowie ihre Adressat*innen direkt. Deshalb engagieren wir uns seit jeher für die Stärkung der öffentlichen Sozialleistungen.

Mit nachfolgender Stellungnahme bringen wir uns in das Vernehmlassungsverfahren ein.

Allgemeine Bemerkungen

AvenirSocial hat sich in der Vergangenheit auf Bundesebene verschiedentlich zum Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und spezifisch zur Überwachung von Versicherten geäußert, beispielsweise im Rahmen der ordentlichen [Vernehmlassung zur Revision des ATSG](#). AvenirSocial hat die Interessen der Fachpersonen der Sozialen Arbeit auch im Rahmen der Abstimmung von Ende November 2018 vertreten und sich vehement für eine [Ablehnung der Änderung des ATSG](#) ausgesprochen. Zudem hat sich AvenirSocial zu den [Ausführungsbestimmungen des ATSG](#) geäußert.

Wir möchten für die vorgesehenen Änderungen im Kanton Zug noch einmal ausdrücklich auf unsere Kritikpunkte bezüglich der Observation von Sozialhilfebeziehenden aufmerksam machen.

AvenirSocial wehrt sich insbesondere gegen Observationen von Sozialhilfebeziehenden, die aus einem frei zugänglichen Ort einsehbar sind. Dies widerspricht dem Recht auf Achtung des Privatlebens gemäss [Art. 13 BV](#) und stellt grundsätzlich einen unverhältnismässigen Eingriff in

die persönliche Freiheit und die Menschenrechte dar. Das öffentliche Interesse reicht nicht aus, um einen solchen Eingriff zu legitimieren.

Wir sind der Ansicht, dass die vorliegenden Gesetzesbestimmungen bezüglich der Überwachung von Versicherten den Generalverdacht gegenüber den Betroffenen verschärfen. Alle Menschen, die Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen, werden damit verdächtigt, diese potenziell ungerechtfertigt zu beziehen.

Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfeleistungen stellt eine Straftat dar, die entsprechend sanktioniert werden soll. Die entsprechenden Sanktionsbestimmungen sind im nationalen Strafgesetzbuch vorgesehen. Entsprechend ist AvenirSocial der Ansicht, dass es Sache der Strafverfolgungsbehörden und nicht der Sozialämter sein muss, einem (versuchten) unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen nachzugehen. Es stellt sich etwa die Frage, auf welcher Grundlage eine unterschiedliche Behandlung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug und zum Beispiel der Veruntreuung von Steuergeldern begründet wird? Die SKOS-Richtlinien halten dazu in ihren Grundsätzen fest: «Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein» ([A.4.1. Unterstützte Personen](#)).

Bereits unter den aktuell gültigen Gesetzen sind die Hürden, überhaupt Sozialhilfe zu beziehen, sehr hoch. Eine starke gesellschaftliche Stigmatisierung und ein hoher bürokratischer Aufwand führen dazu, dass nur etwa die Hälfte der Menschen, die Anrecht auf Unterstützung durch die Sozialhilfe hätten, diese überhaupt beantragen. Durch den angesprochenen Generalverdacht verschärft die gesetzliche Verankerung von Observationen von Sozialhilfebeziehenden diese Dynamik unnötig weiter, indem sie das in der Bevölkerung und der Politik bereits vorhandene, ungerechtfertigte Misstrauen nun auch noch gesetzlich regelt.

Eine mögliche Verbesserung der Situation im Kanton Zug könnte eine weitere Professionalisierung der Sozialhilfe, die AvenirSocial unabhängig vom vorliegenden Vorschlag als nötig erachtet, bringen. Auch in den SKOS-Richtlinien wird Professionalität als eines der Grundprinzipien der Sozialhilfe definiert. Diese kann nur garantiert werden, wenn die zuständigen Stellen ausschliesslich Fachpersonen der Sozialen Arbeit beschäftigen. Gemeinsam mit einer nicht zu hohen Fallbelastung (vgl. [Studie ZHAW zu Fallbelastung in der Sozialhilfe](#)) hätte dies einen positiven Effekt auf die Anzahl Fälle von Sozialhilfebetrug.

Aus Sicht von AvenirSocial fehlt im Gesetz zwingend eine unabhängige Instanz, welche die Verhältnismässigkeit der Observationen überprüft. Das für die Sozialhilfe zuständige Mitglied der Sozialbehörde befindet sich in einem Interessenkonflikt (Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, Kostendruck, politische Interessen) und erfüllt nicht zwangsläufig die fachlichen Anforderungen, um die Angemessenheit einer Observation aus fachlicher Perspektive angemessen zu beurteilen. Ein solcher Eingriff des Staates in die Privatsphäre von bedürftigen Personen ohne Gewaltenteilung widerspricht der schweizerischen Praxis in anderen Bereichen und führt zu gefährlichen Machtballungen (Judikative und Exekutive in einem).

Neben der Kritik an Observationen befürwortet AvenirSocial die Möglichkeit, Personendaten elektronisch aus dem kantonalen Personenregister einzuholen, verweist aber auf die bestehenden Datenschutzrichtlinien, welche zwingend eingehalten werden müssen, da es sich bei sozialhilfebeziehenden Personen um besonders schützenswerte Daten handelt.

Ausserdem begrüssen wir, dass unangemeldete Besuche am Arbeitsort zur Abklärung der Verhältnisse nicht zulässig sind.

Zusammenfassend möchten wir noch einmal festhalten, dass wir die Observation von Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, grundsätzlich ablehnen. Diese Personen haben die gleichen Rechte, wie alle anderen Personen und der unrechtmässige Bezug von Leistungen muss entsprechend dem Strafgesetz geahndet werden. Die Observation von Leistungsbeziehenden widerspricht den Grundsätzen der SKOS-Richtlinien. Statt Observationen hätte eine weitere Professionalisierung einen positiven Effekt auf die Anzahl unrechtmässiger Bezüge.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jonas Bieri
Regionalleitung Zentralschweiz

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen